

Inhaltsverzeichnis

23	Kirchgemeinden	2
23.1	Verbuchung, Bewertung und Bilanzierung der Steuererträge	2
23.1.1	Unterscheidung der Steuerbezugssysteme.....	2
23.1.1.1	Steuerbezugsvarianten	2
23.1.1.2	Ausweis Steuerbezugsvariante im Anhang A0.....	2
23.1.2	Verbuchung und Bewertung nach Varianten	2
23.1.2.1	Grundsatz	2
23.1.2.2	Variante A – eigenständiger Steuerbezug.....	2
23.1.2.3	Variante B – Steuerbezug durch beauftragte Einwohnergemeinde(n).....	3
23.1.3	Verbuchung Steuererträge im kantonalen Einheitsbezug (Sondersteuern).....	7
23.2	Sonderrechnungen (Stiftungen)	7
23.3	Spezialfinanzierungen / Fondsrechnungen im Eigenkapital (EK)	8
23.4	Pastoralräume	8
23.5	Umnutzung von kirchlichen Bauten als Finanzanlagen.....	8
23.6	Liegenschaften im Finanzvermögen.....	8
23.7	Rechnungslegung und Finanzhaushalt Kantonalorganisationen	9
23.7.1	Gesetzliche Grundlagen.....	9
23.7.1.1	Geltungsbereich.....	9
23.7.1.2	Rechnungslegung und Finanzhaushalt	9
23.7.2	Rechnungslegung und Führung Finanzhaushalt	9
23.7.2.1	Anteil Gesamtverteilungsbetrag für Kantonalorganisationen	9
23.7.2.2	Beiträge an eigene Fach- und Arbeitsstellen (§ 19 Abs. 1 lit. a FIAG KG, § 9 Abs. 1 FIAV KG).....	10
23.7.2.3	Beiträge an Drittorganisationen (§ 19 Abs. 1 lit. b FIAG KG, § 9 Abs. 2 FIAV KG)	10
23.7.2.4	Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden	10
23.7.2.5	Verwaltungskosten.....	11
23.7.2.6	Finanzanlagen.....	11
23.7.2.7	Mittelverwendung Zinsertrag.....	11
23.7.2.8	Eigenkapital / Zeitgerechte Verwendung.....	11
23.7.2.9	Anhang.....	12
23.7.3	Vorgehen beim Übergang per 1.1.2020	12
23.7.4	Rechenschaftsablage an Kanton	12

23 Kirchgemeinden

23.1 Verbuchung, Bewertung und Bilanzierung der Steuererträge

23.1.1 Unterscheidung der Steuerbezugssysteme

23.1.1.1 Steuerbezugsvarianten

Die Rechnungsführung bezüglich der Kirchgemeindesteuern ist abhängig von der Art und Weise des Steuerbezugs. Es werden folgende, untereinander kombinierbare Varianten unterschieden:

- **Variante A:** Die Kirchgemeinde führt den Steuerbezug gegenüber ihren Mitgliedern *eigenständig* durch, so wie es bei den Einwohnergemeinden der Normalfall darstellt.
- **Variante B:** Die Kirchgemeinde beauftragt (i.d.R.) eine Einwohnergemeinde auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und gegen Entschädigung (Bezugsprovision, Konto 3500.3130.xx), den Steuerbezug bei ihren Mitgliedern vorzunehmen. Je nachdem wie dieser *kommunale Einheitsbezug* ausgestaltet wird, ergeben sich zwei Untervarianten:
 - **B1:** Einheitsbezug nach *vereinbartem* Entgelt;
 - **B2:** Einheitsbezug nach *vereinnahmtem* Entgelt.
- **Variante C:** Die Kirchgemeinde schliesst sich dem «*Freiwilligen Einheitsbezug*» des Kantons an. Aufgrund der monatlichen Abrechnungen des kantonalen Steueramtes (KSTA) erhält die Kirchgemeinde die Zusammenstellung der fakturierten Rechnungen, der verbuchten Zahlungen und der Ausstände. Die Verbuchung erfolgt gemäss Kapitel «Abschluss», Ziffer 12.4.2.2 «Sollprinzip».

In allen Fällen können die Einwohnergemeinden nach geltendem Recht (§ 187 Abs. 2 [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985](#); Steuergesetz, StG; BGS 614.11) einen Anteil von maximal total 25% der vom Kanton in Rechnung gestellten Veranlagungskosten den Kirchgemeinden weiterverrechnen (Konto 3500.3612.xx).

23.1.1.2 Ausweis Steuerbezugsvariante im Anhang A0

Die jeweils angewandte Variante (A, B1, B2 oder C) ist im Anhang A0 zur Jahresrechnung (unter der Rubrik angewandtes Regelwerk und Abweichungen resp. Umsetzung HRM2-Standards) zu deklarieren: Eine Musterformulierung könnte wie folgt lauten: «*Der Steuerbezug erfolgt gestützt auf HBO, Ziffer 23.1.1.1 nach Variante A, B1, B2 oder C*».

23.1.2 Verbuchung und Bewertung nach Varianten

23.1.2.1 Grundsatz

Gemäss Rechnungslegungsmodell gelten bei der Bilanzierung von Steuerforderungen einerseits die einschlägigen «Finanz- und Rechnungsgrundsätze» (wie Vollständigkeit oder Periodizität) nach Kapitel 4 sowie für die Verbuchung der Steuererträge das Sollprinzip als Mindestvorgaben nach Kapitel 12 «Abschluss». Es wird davon ausgegangen, dass bei Änderung der Konfessionszugehörigkeit keine Anpassung des Vorbezugs innerhalb des Steuerjahres erfolgt. Die diesbezügliche Richtigstellung erfolgt erst mit der definitiven Veranlagung.

23.1.2.2 Variante A – eigenständiger Steuerbezug

Kirchgemeinden, die das Steuerregister selbstständig führen und die Rechnungsstellung sowie das Inkasso eigenständig vornehmen, müssen im Jahresabschluss obligatorisch die in Rechnung gestellten und noch nicht bezahlten Steuerausstände als Forderungen bilanzieren respektive erfolgswirksam verbuchen, im Minimum nach dem «Sollprinzip (Mindestvariante)» gemäss Kapitel «Abschluss», Ziffer 12.4.2.2.

Gemäss Kapitel «Erfolgsrechnung», Ziffer 5.1.1.2 «Wertberichtigungen auf Forderungen und Forderungsverluste» erfolgt zum Zeitpunkt des Abschlusses das zweigeteilte Wertberichtigungsverfahren. Demnach sind wesentliche Positionen einzeln zu bewerten und die weiteren Positionen aufgrund von Erfahrungswerten pauschal mit maximal 5%. Die Anforderungen an die Ausführungen zum zweigeteilten Wertberichtigungsverfahren sind dem Kapitel «Bilanz», Ziffer 13.3.2 «Forderungen» und Kapitel «Rechnungsführung», Ziffern 18.6 «Gefährdete Forderungen/Guthaben» und 18.7 «Erlasse und Verluste» zu entnehmen.

23.1.2.3 Variante B – Steuerbezug durch beauftragte Einwohnergemeinde(n)

Die Untervarianten unterscheiden sich bezüglich der finanztechnischen Ausgestaltung:

Rubrik	B1 nach vereinbartem Entgelt	B2 nach vereinnahmtem Entgelt
Grundprinzip	<ul style="list-style-type: none"> Die mit dem Steuerbezug beauftragte Gemeinde vergütet die Steuererträge aufgrund der in Rechnung gestellten Vorbezugs- und Schlussrechnungen, d.h. im Umfang der sollgestellten Forderungen (= vereinbartes Entgelt); dies entspricht dem Sollprinzip. Auf der Basis einer vertraglichen Regelung zwischen der beauftragten Gemeinde und der Kirchgemeinde erfolgen (unterjährige) Akontozahlungen an die Kirchgemeinde. Ende Jahr erstellt die beauftragte Gemeinde eine detaillierte Schlussabrechnung möglichst pro Steuerpflichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die mit dem Steuerbezug beauftragte Gemeinde vergütet die Steuererträge im Umfang des Zahlungseingangs (= vereinnahmtes Entgelt); Kirchgemeinden, die ihre Steuern als Einheitsbezug nach vereinnahmten Entgelt vornehmen, sind von der Einhaltung des Steuerabgrenzungsstandards «Sollprinzip» befreit. Auf der Basis einer vertraglichen Regelung zwischen der beauftragten Gemeinde und der Kirchgemeinde erfolgen (unterjährige) Akontozahlungen an die Kirchgemeinde. Ende Jahr erstellt die beauftragte Gemeinde eine detaillierte Schlussabrechnung möglichst pro Steuerpflichtigen.
Bewirtschaftung Steuerforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Die Bewirtschaftung der Steuerforderungsbestände (Mahn- und Betreibungsverfahren, Verlustscheinmanagement) wird von der beauftragten Gemeinde zusammen mit den eigenen Ausständen wahrgenommen. 	
Behandlung Forderungsverluste und der Wertberichtigungen	<ul style="list-style-type: none"> Forderungsverluste und notwendige Wertberichtigungen werden von der beauftragten Gemeinde wie für eigene Positionen vorgenommen und per Abschluss mit der Kirchgemeinde möglichst detailliert abgerechnet. 	<ul style="list-style-type: none"> Da nur die vereinnahmten Entgelte (Nettoerträge) an die Kirchgemeinden weitergeleitet werden, sind die Forderungsverluste nicht an die Kirchgemeinde zu melden respektive weiterzugeben.
Abrechnungsdetails (Abschluss)	<ul style="list-style-type: none"> Mit dem Abschluss des Rechnungsjahres hat die beauftragte Gemeinde eine detaillierte Kirchensteuerabrechnung mit folgenden Positionen zu Händen der Kirchgemeinde zu erstellen: <ul style="list-style-type: none"> Taxationen Rechnungsjahr und Vorjahre (= Sollstellung der provisorischen und definitiven Rechnungen) inkl. Nachsteuern und Bussen - Forderungsverluste (Abschreibungen/ Erlasse) + Eingang abgeschriebene Steuern - Bezugsprovision (gem. Vertrag) - Akontozahlungen <hr/> = Restbetrag Kirchensteuern zugunsten / zulasten Kirchgemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> Mit dem Abschluss des Rechnungsjahres hat die beauftragte Gemeinde eine detaillierte Kirchensteuerabrechnung mit folgenden Positionen zu Händen der Kirchgemeinde zu erstellen: <ul style="list-style-type: none"> Zahlungseingänge Rechnungsjahr und Vorjahre (aufgrund provisorischer und definitiver Rechnungen) + Eingang abgeschriebene Steuern - Bezugsprovision (gem. Vertrag) - Akontozahlungen <hr/> = Restbetrag Kirchensteuern zugunsten / zulasten Kirchgemeinde

Rubrik	B1 nach vereinbartem Entgelt	B2 nach vereinnahmtem Entgelt
Verbuchung Abrechnung (Abschluss)	<ul style="list-style-type: none"> • Haben (H): 9100.4000.xx Steuerertrag (Sollprinzip) • Soll (S): 9100.3181.10 Tatsächliche Forderungsverluste Steuern (Abschreibungen/Erlasse) • Haben (H): 9100.4000.90 Eingang abgeschriebener Steuerforderungen • Soll (S): 3500.3130.xx Bezugsprovision (gem. Vertrag) <p>Gegenkonto Kontokorrent der beauftragten Gemeinde (für den Saldo der Abrechnung):</p> <p>Soll (S): 10110.xx = Saldo Guthaben Kirchengemeinde oder Haben (H): 20010.xx = Saldo Guthaben beauftragte Gemeinde</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Haben (H): 9100.4000.xx Steuerertrag (Geldeingang) • Haben (H): 9100.4000.90 Eingang abgeschriebener Steuerforderungen • Soll (S): 3500.3130.xx Bezugsprovision (gem. Vertrag) <p>Gegenkonto Kontokorrent der beauftragten Gemeinde (für den Saldo der Abrechnung):</p> <p>Soll (S): 10110.xx = Saldo Guthaben Kirchengemeinde oder Haben (H): 20010.xx = Saldo Guthaben beauftragte Gemeinde</p>
Anwendung Bruttoverbuchungsprinzip	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kirchengemeinde hat die Restzahlung gemäss der in der Abrechnung aufgeführten Einzelpositionen nach dem <i>Bruttoverbuchungsprinzip</i> in ihrer Jahresrechnung einzubuchen resp. abzugrenzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Anwendung: Bei den verbuchten Steuererträgen handelt es sich um Nettobeträge, d.h. um die tatsächlich eingegangenen Zahlungen der Debitoren (= vereinnahmtes Entgelt): Die Forderungsverluste sind nicht ausgewiesen, sondern darin verrechnet. • Vermerk im Anhang: «Der Steuerbezug erfolgt im kommunalen Einheitsbezug durch die Einwohnergemeinde XY. Bei den in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Steuererträgen handelt es sich um Nettoerträge nach vereinnahmtem Entgelt.»
Ausweis OP Debitoren	<ul style="list-style-type: none"> • Üblicherweise erfolgt kein Ausweis der offenen Posten Steuerdebitoren bei der Kirchengemeinde; diese werden bei der beauftragten Gemeinde als Steuerforderungen zusammen mit den eigenen Steuerausständen ausgewiesen. • Falls IT-technisch möglich und/oder vertraglich festgelegt, stellt die beauftragte Gemeinde der Kirchengemeinde Ende Jahr eine detaillierte OP-Liste zu. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt kein Ausweis der offenen Posten Steuerdebitoren bei der Kirchengemeinde. • Falls IT-technisch möglich, stellt die beauftragte Gemeinde der Kirchengemeinde Ende Jahr eine detaillierte OP-Liste zu; diese dient ausschliesslich zur Kenntnisnahme. Eine Wertberichtigung wird nicht vorgenommen, da kein Ausweis der offenen Posten in der Bilanz der Kirchengemeinde erfolgt.

Rubrik	B1 nach vereinbartem Entgelt	B2 nach vereinnahmtem Entgelt
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Liste kann gemäss nachfolgenden Varianten a-c verwendet werden: <ul style="list-style-type: none"> a) zur Kenntnisnahme; eine Wertberichtigung wird nicht vorgenommen, da kein Ausweis der offenen Posten in der Bilanz der Kirchgemeinde erfolgt; b) als Liquiditätsausgleich der offenen Posten am Jahresende an die beauftragte Gemeinde; in der Bilanz der Kirchgemeinde ergibt sich nur ein Aktiv-/Passivtausch. Auf dieser Basis kann die Kirchgemeinde entsprechende Wertberichtigungen (Delkredere) vornehmen. Aus praktischen Gründen ist nur eine Pauschalwertberichtigung bis max. 5% möglich (siehe Kapitel «Bilanz», Ziffer 13.3.2 und Kapitel «Rechnungsführung», Ziffer 18.6.). Bei diesem Verfahren erfolgt der Ausweis der OP Debitoren bei der beauftragten Gemeinde ohne die Ausstände der Kirchgemeinde. c) ebenfalls als Liquiditätsausgleich, aber mit alternativem Buchungslauf, d.h. die beauftragte Gemeinde überweist der Kirchgemeinde im Laufe des Jahres Akontozahlungen aufgrund der Sollstellungen (evtl. unter Abzug der Bezugsprovision); diese verbucht die Kirchgemeinde entweder auf einem Durchlaufkonto (z.B. 10110.xx resp. 20010.xx «KK Gemeinde») oder direkt im Steuerertragskonto (9100.4000.xx). Ende Jahr rechnet die Gemeinde die gesamten Transaktionen ab, also die Sollstellungen inkl. Nachträge, die eingegangenen Abschreibungen, die tatsächlichen Debitorenverluste, die Bezugsprovision, abzüglich Akontozahlungen und zieht jetzt aber den «Saldo der offenen Debitoren» ab. So erscheint der Nettobetrag aller Zahlungseingänge faktisch als «vereinnahmtes Entgelt» im Steuerertragskonto. 	

Rubrik	B1 nach vereinbartem Entgelt	B2 nach vereinnahmtem Entgelt
	<p>Mit der Verbuchung des Debitorensaldos zugunsten des Steuerertrages erfolgt in der Erfolgsrechnung der Ausweis nun trotzdem «nach Sollprinzip», also zum «vereinbarten Entgelt mit OP-Ausweis». In den Folgejahren wird nur noch die Differenz zwischen den OP-Debitoren verrechnet resp. verbucht. Auf dieser Basis kann die Kirchgemeinde entsprechende Wertberichtigungen (Delkredere) vornehmen. Aus praktischen Gründen ist nur eine Pauschalwertberichtigung möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch in diesem Fall erfolgt der Ausweis der OP-Debitoren bei der beauftragten Gemeinde ohne die Ausstände der Kirchgemeinde. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei diesem Verfahren erfolgt der Ausweis der Steuerausstände bei der beauftragten Gemeinde.
Verbuchung OP-Debitoren Ende Jahr	<ul style="list-style-type: none"> • Soll (S): 10120.xx Forderungen Kirchensteuern (Saldo OP Debitoren) <p><u>Variante b)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Haben (H): 20010.xx Kontokorrent beauftragte Gemeinde <p><u>Variante c)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Haben (H): 9100.4000.xx Steuerertrag (Laufendes Jahr resp. Vorjahre) <p>Achtung: in den Folgejahren ist nur noch die Differenz zum Vorjahressaldo zu verbuchen.</p>	–
Verbuchung Wertberichtigungen Ende Jahr	<p>Soll (S): 9100.3180.11 Pauschalwertberichtigung (Bildung Delkredere)</p> <p>Haben (H): 10120.99 Wertberichtigungen auf Forderungen Kirchgemeindesteuern (Delkredere)</p> <p>Achtung: in den Folgejahren kann einfachheitshalber nur noch die Differenz zum Delkredere des Vorjahres gebucht werden.</p>	–

Es ist mit den beauftragten Gemeinden zu vereinbaren, dass die Kirchensteuerabrechnung am Jahresende im Sinne der Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit folgende Unterlagen enthält:

- a) nach vereinbartem Entgelt:
- ein detailliertes Steuerregister (Steuerbezug pro Steuerart, Steuerpflichtigen und Steuerjahr);
 - eine detaillierte Abschreibungsliste (Verluste pro Steuerpflichtigen);
 - ein Detail der eingegangenen abgeschriebenen Steuern (pro Steuerpflichtigen);
 - eine Liste der Steuerpflichtigen mit den angewandten Quoten (gemäss Konfessionsaufteilung).
- b) nach vereinnahmtem Entgelt:
- ein detailliertes Steuerregister (Zahlungseingänge pro Steuerart, Steuerpflichtigen und Steuerjahr);
 - ein Detail der eingegangenen abgeschriebenen Steuern (pro Steuerpflichtigen);
 - eine Liste der Steuerpflichtigen mit den angewandten Quoten (gemäss Konfessionsaufteilung).

Aus Gründen der Beweisbarkeit wird empfohlen, mit der beauftragten Gemeinde eine schriftliche Vereinbarung über den Leistungsauftrag abzuschliessen.

23.1.3 Verbuchung Steuererträge im kantonalen Einheitsbezug (Sondersteuern)

Schliesslich gilt es jene Steuern nach dem NOV-Verfahren (nachträglich ordentliche Veranlagungen) zu unterscheiden, welche zentral vom Kanton (kantonaler Einheitsbezug) abgerechnet werden wie Kapitalabfindungssteuern, Liquidationssteuern, Grundstückgewinnsteuern und Quellensteuern. Die Kirchgemeinden erhalten dazu vom kantonalen Steueramt über die Steuerapplikation NEST (Neues Steuersystem) die notwendigen Abrechnungsunterlagen zur Verbuchung (= kantonalen Einheitsbezugsverfahren). Die Verbuchungen in der Kirchgemeinde erfolgen nach den detaillierten Abrechnungen (NEST) und gemäss den Kontenplanvorgaben des AGEM. Weitere Ausführungen siehe [Webseite Steueramt](#).

Dabei ist zu beachten, dass die letzte, definitive Steuerabrechnung des Kantons jeweils erst im Januar des Folgejahres bei den Gemeinden eintrifft und mit Zahlung an die Gemeinde auch erst im neuen Jahr ausgeglichen wird. Somit ist das Durchlaufkonto 10150.xx per Jahresende nicht ausgeglichen. Aus Gründen der Transparenz ist in der Buchhaltung das Konto mit der fixen Laufnummer **10150.80** als «Durchlaufkonto Steuerabrechnung Kanton» zu eröffnen resp. zu führen.

23.2 Sonderrechnungen (Stiftungen)

Im Kanton Solothurn gehören einige Sakralbauten (Kirchen, Kapellen u.ä.) von Kirchgemeinden eigenständigen und unabhängigen kirchlichen Stiftungen im Sinne von Art. 87 ZGB. Diese werden der Kirchgemeinde zur Nutzniessung zur Verfügung gestellt. Solche Stiftungen bezwecken primär den Erhalt und den Unterhalt von Sakralbauten, Pfarrhäusern und kirchlichen Liegenschaften und sind meist der römisch-katholischen Kirche zuzuordnen (Kirchgemeinde oder Pastoralraum). Solche Stiftungen unterstehen in der Regel nicht der staatlichen Aufsicht und verzichten auf eine Revisionsstelle. Die kirchliche Aufsicht bei z.B. katholischen Kirchenstiftungen wird durch den Bischof der Diözese Basel wahrgenommen.

Solche Grundstücke und Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet figurieren nicht auf dem Liegenschaftsinventar der Kirchgemeinde, da diese nicht Eigentümerin ist. Sie werden somit weder bei der Kirchgemeinde noch beim Pastoralraum noch beim Zweckverband bilanziert. Die Bilanzierung erfolgt in der Stiftungsrechnung.

Die Nutzniessung ist meist an die Bedingung geknüpft, wonach die Kirchgemeinde für den Erhalt und den Unterhalt zuständig ist und diesen zu finanzieren hat. Solche wertvermehrenden Ausgaben werden über folgende Konten verbucht:

Investitionsrechnung	xxxx.5660.xx	«Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck»
Bilanz	14660.xx	«Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck»

Die Investitionsbeiträge unterliegen der regulären Nutzungsdauer der Anlagenkategorie mit linearen Abschreibungen gemäss Kapitel «Anlagenbuchhaltung», Ziffer 7.3 «Anlagenkategorien».

23.3 Spezialfinanzierungen / Fondsrechnungen im Eigenkapital (EK)

Kirchgemeinden, die eine Spezialfinanzierung führen, haben diese über eine separate Funktionsstelle und ein separates Bilanzkonto abzubilden. Beispielsweise:

- | | | |
|--------------------------|---------------|-----------------------|
| • Pastoralraum als SF | Funktion 3531 | Bilanz-Konto 29005.xx |
| • Wärmeverbund/-zentrale | Funktion 3569 | Bilanz-Konto 29005.xx |

Falls die Kirchgemeinde eine Fondsrechnung oder eine Stiftungsrechnung im Eigenkapital führen will, ist diese wie folgt abzubilden. Beispielsweise:

- | | | |
|--------------------|------------------|-----------------------|
| • Fonds / Stiftung | Funktion 9951 ff | Bilanz-Konto 29100.xx |
|--------------------|------------------|-----------------------|

Die Kriterien zur Bildung und Führung solcher Fonds sind in Kapitel «Bilanz», Ziffer 13.7 «Eigenkapital» erläutert.

23.4 Pastoralräume

Für gemeinsame pastorale Tätigkeiten im Bereich Kultus, Seelsorge und Religion bilden verschiedene (römisch-katholische) Kirchgemeinden auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Leitgemeinde- oder Gemeinschaftsmodell) oder mit Zweckverbandstatuten einen Pastoralraum.

Hierfür sind folgende Funktionsstellen im Kontenplan vorsehen:

- Funktion 3530 – Pastoralraum (Vertragsgemeinde, Gemeinschaftsmodell);
- Funktion 3531 – Pastoralraum als Spezialfinanzierung (SF);
- Funktion 3536 – Pastoralraum als Zweckverband (mit eigener Rechtspersönlichkeit) oder als Leitgemeinde.

Bei der Rechnungsführung über die Funktion 3530 erfolgt kein Ausgleich (Aufwand/Ertrag). Die Führung über die Funktion 3531 bedingt den Ausgleich (Einlage/Entnahme) über ein separates Spezialfinanzierungskapitalkonto. Sofern die Führung über einen Zweckverband oder eine Leitgemeinde erfolgt, wird der Ausgleich in der Funktion 3536 vorgenommen.

23.5 Umnutzung von kirchlichen Bauten als Finanzanlagen

Sobald ein Anlagegut nicht weiter dem öffentlichen (kirchlichen) Zweck dient, kann eine Umnutzung und Umgliederung vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen eingeleitet werden (siehe Kapitel «Bilanzbewertung», Ziffer 14.2 «Zuordnung Finanz- und Verwaltungsvermögen»). Liegt ein solches Anlagegut in der Zone für öffentliche Bauten (OeBa), kann eine Umgliederung nur nach vorheriger Umzonung vorgenommen werden. Eine Umzonung von OeBa-Grundstücken in eine Kern-, Wohn-, Arbeits-, Dienstleistungs-, Industrie- oder Gewerbezone führt zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Zonenänderung zu einer Umwidmung in das Finanzvermögen (zum Buchwert gemäss Verwaltungsvermögensausweis). Anschliessend ist das Grundstück gemäss den Vorgaben in Kapitel «Bilanzbewertung» neu zu bewerten (siehe Ziffer 14.6.7 «Übertragung von Sachanlagen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen»).

23.6 Liegenschaften im Finanzvermögen

Betreffend Investitionen und der Führung der Liegenschaften im Finanzvermögen gelten besondere Bestimmungen. Grundsätzlich gelten sie als Anlagen gemäss Kapitel «Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen», Ziffer 11.1 «Anlagen». Jedoch sind Grundstück- und Immobiliengeschäfte des Finanzvermögens bezüglich der Beschlussfassung den Ausgaben des Verwaltungsvermögens gleichgestellt. Demnach müssen diese Geschäfte gemäss den Vorgaben der Gemeindeordnung vom zuständigen Organ beschlossen werden.

Die Verbuchung erfolgt nicht über die Investitionsrechnung, sondern die Aktivierung erfolgt direkt in der Bilanz. Zur Sicherstellung der Transparenz, haben die Gemeinden zusätzlich eine Kostenkontrolle über die Verpflichtungskreditkontrolle vorzunehmen. Die Ausführungen dazu finden sich in Kapitel «Jahresrechnung», Ziffer 15.5.6.17 «Verpflichtungskreditkontrolle», Anhang A14.

23.7 Rechnungslegung und Finanzhaushalt Kantonalorganisationen

23.7.1 Gesetzliche Grundlagen

23.7.1.1 Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen zur Rechnungslegung der Kantonalorganisationen gelten für die im [Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 19. März 2019](#) (FIAG KG; BGS 131.74) unter § 31 definierten Kantonalorganisationen. Diese umfassen folgende Institutionen:

§ 31 Definition

¹ Als Kantonalorganisation der römisch-katholischen Konfession gilt die Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn.

² Als Kantonalorganisation der christkatholischen Konfession gilt der christkatholische Synodalverband des Kantons Solothurn.

³ Als Kantonalorganisation der Evangelisch-Reformierten Konfession gilt der Verband der Evangelisch-Reformierten Synoden des Kantons Solothurn. Der Verband umfasst die Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn und die Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Der Verband ist sinngemäss nach den Vorschriften über den Zweckverband nach den §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 auszugestalten und zu führen. Die Statuten oder Änderungen der Statuten des Verbandes sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Im Rahmen der Genehmigung der Statuten kann der Regierungsrat Abweichungen betreffend die Organisationsstruktur des Verbandes von den §§ 166 ff. Gemeindegesetz zulassen. Sehen die Statuten des Verbandes keine klassische Legislative vor, ist die Exekutive für die Erfüllung der in diesem Gesetz der Legislative der Kantonalorganisationen zugewiesenen Aufgaben zuständig.

23.7.1.2 Rechnungslegung und Finanzhaushalt

Betreffend Rechnungslegung und Finanzhaushalt dieser Kantonalorganisationen und ihrer Synodalorganisationen bestehen im FIAG KG folgende einschlägige Bestimmungen:

§ 19 Verwendung

¹ Der Anteil der Kantonalorganisation ist nach Abzug ihrer Verwaltungskosten für folgende Aufgabenbereiche zu verwenden:

- a) für gesellschaftliche regionale und gesellschaftliche kantonale Aufgaben;
- b) für die Unterstützung von Leistungen mit gesellschaftlichem Charakter durch Drittorganisationen;
- c) für Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden, jedoch maximal 20 Prozent des zur Verfügung stehenden Betrages.

² Der Regierungsrat umschreibt die Aufgabenfelder innerhalb der Aufgabenbereiche sowie die Qualität der Leistungserbringung durch Verordnung.

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung jeweils im Jahr der Veröffentlichung der Leistungsbilanz nach § 20 gestützt auf einen gemeinsamen Antrag aller Kantonalorganisationen weitere Aufgabenfelder festlegen.

⁴ Die Mittel sind von der Kantonalorganisation zeitgerecht einzusetzen.

⁵ Allfällige Zinserträge aus der zwischenzeitlichen Finanzanlage des Anteils der Kantonalorganisation sind offen zu legen und nach Absatz 1 zu verwenden.

⁶ Die Verwendung dieses Anteils untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. Das Departement kann Weisungen über die Art und Weise der Rechenschaftsberichterstattung gegenüber dem Regierungsrat und über die Buchführung zur Mittelverwendung dieses Anteils erlassen.

23.7.2 Rechnungslegung und Führung Finanzhaushalt

Die Kantonalorganisationen und ihre Synoden haben die Buchführung zur Mittelherkunft und der Verwendung der Gelder aus dem anteiligen Gesamtverteilungsbetrag, welcher aufgrund des FIAG KG an sie ausgerichtet wird, einheitlich vorzunehmen. Zu diesem Zweck erlässt das zuständige Departement gestützt auf § 19 Abs. 6 FIAG KG die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zum Finanzhaushalt und der Rechnungslegung. Dazu gehört die Anwendung eines einheitlichen Kontenplans zur Führung der sogenannten Finanzausgleichsrechnung.

23.7.2.1 Anteil Gesamtverteilungsbetrag für Kantonalorganisationen

Der Gesamtverteilungsbetrag des jeweiligen Rechnungsjahres setzt sich zusammen aus dem Aufkommen aus der Finanzausgleichssteuer und allfälligen allgemeinen Staatsmitteln bis zu einer jährlichen Gesamtsumme von maximal 10 Mio. Franken indexiert (vgl. § 4 FIAG KG). Davon erhalten die Kantonalorganisationen einen bestimmten Anteil (gesetzliche Bandbreite 40 bis 60 Prozent) nach den Bestimmungen zur Grundverteilung (§ 7 FIAG KG).

Diesen Anteil haben die Kantonalorganisationen nach den Vorgaben von § 19 FIAG KG zu verwenden und darüber dem Regierungsrat jährlich Rechenschaft abzulegen.

Diese anteilige Summe aus dem Gesamtverteilungsbetrag ist von der jeweiligen Kantonalorganisation – in der gleichen Rechnungsperiode wie die Eröffnung erfolgt – periodengerecht der Finanzausgleichsrechnung als Ertrag auszuweisen und der Mittelverwendung zuzuführen. Die Bildung von Rückstellungen oder Rücklagen (EK-Reserven) sind nur im begrenzten Umfang und ausschliesslich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

23.7.2.2 Beiträge an eigene Fach- und Arbeitsstellen (§ 19 Abs. 1 lit. a FIAG KG, § 9 Abs. 1 FIAV KG)

Darunter fallen u.a. *wiederkehrende* oder *einmalige* Beiträge an eigene Fach- und Arbeitsstellen, welche die jeweiligen Kantonalorganisationen selbst oder gemeinsam im ökumenischen Verbund (SIKO) für gesellschaftliche regionale und gesellschaftliche kantonale Aufgaben führen. Solche Beiträge dienen zur Finanzierung der entsprechenden Personalaufwände (inkl. Aus- und Weiterbildungskosten) sowie des dazu gehörigen Betriebs- und Sachaufwandes.

Beiträge für Leistungen, welche durch andere Institutionen (Drittorganisationen) erbracht werden, sind nach Ziffer 23.7.2.3 «Beiträge an Drittorganisationen» zu buchen.

23.7.2.3 Beiträge an Drittorganisationen (§ 19 Abs. 1 lit. b FIAG KG, § 9 Abs. 2 FIAV KG)

Darunter fallen *wiederkehrende* oder *einmalige* Beiträge an Drittorganisationen, welche gesellschaftliche regionale und gesellschaftliche kantonale Aufgaben zum Ziel haben. Dabei kann es sich um Beiträge für deren Arbeitsstellen oder deren erbrachte Dienstleistungen handeln. Wiederkehrende Beiträge an solche Institutionen sind auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen nach den Vorgaben von § 10 Abs. 3 der [Verordnung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 21. Oktober 2019](#) (FIAV KG; BGS 131.741) zu vergeben.

Bei *einmaligen* Beiträgen erfolgt der Zuschuss in der Regel aufgrund einer Gesucheingabe durch Dritte. Auf eine Leistungsvereinbarung kann in diesen Fällen verzichtet werden.

23.7.2.4 Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden

Investitionsbeiträge (IB) an Kirchgemeinden beinhalten (einmalige) Zuschüsse, welche die Kantonalorganisationen für bauliche Vorhaben an ihre Kirchgemeinden gewähren. Die Zuschüsse sind primär für Sakralbauten, Kirchgemeindehäuser und Pfarrhäuser oder -wohnungen mit einem nachhaltigen Nutzungsziel zu gewähren. Als nachhaltige Nutzungsziele gelten solche, welche der Entwicklung der Kirchgemeinden Rechnung tragen und eine polyvalente Nutzung der Bauten ermöglichen (vgl. § 9 Abs. 3 FIAV KG).

Für solche Zuschüsse hat jede Kantonalorganisation Regelungen für die Anspruchsberechtigung, die Vergabekriterien, die anrechenbaren Kosten, den Beitragssatz und das Gesuchs- und Abrechnungsverfahren zu erlassen (§ 10 Abs. 4 FIAV KG).

a) Jährliche Anteil für Investitionsbeiträge

Nach § 19 Abs. 1 FIAG KG dürfen jährlich maximal 20% des anteiligen Gesamtverteilungsbetrags für Investitionsvorhaben an Kirchgemeinden verwendet werden. Diese Investitionsbeiträge können innerhalb der Finanzausgleichsrechnung wie folgt erfolgen. Als

- (direkte) Auszahlung an Kirchgemeinden (xxxx.3642.xx);
- verpflichteter, zugesicherter Investitionsbeitrag für ein konkretes Bauvorhaben einer bestimmten Kirchgemeinde (xxxx.3501.01 / 20910.xx);
- Einlage für langfristige Rückstellungen für künftige Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden (xxxx.3503.01 / 20850.01).

Berechnung zulässiger jährlicher Anteil für Investitionsbeiträge: Die Summe der obigen Transaktionen saldiert mit den entsprechenden Einlagen und Entnahmen darf pro Jahr und Finanzausgleichsrechnung 20% des anteiligen Gesamtverteilungsbetrags der jeweiligen Kantonalorganisation nicht überschreiten.

Zahlenbeispiel in Franken für eine Kantonalorganisation

Anteiliger Gesamtverteilungsbetrag Jahr 20_1	1'600'000
maximal zulässiger jährlicher Anteil für Investitionsbeiträge Kirchgemeinden: 20%	320'000
Mittelverwendung	
Einlagen für verpflichtete, zugesicherte IB (xxxx.3501.01 / 20910.xx)	-200'000
Auszahlung Investitionsbeiträge (xxxx.3642.xx / Flüssige Mittel)	-50'000
Entnahme aus Verpflichtungskonto (20910.xx / xxxx.4501.01)	+50'000
Mögliche zusätzliche Bildung Rückstellungen bis 320'000 Franken (xxxx.3503.01 / 20850.01)	-120'000
Kontrolle maximaler Anteil von 20%: (-200' -50' +50' -120' = -320')	

b) Maximaler Rückstellungsbestand Investitionsbeiträge

Der Maximalbestand dieser Rückstellungen (Konto 20850.01) darf 50% des aktuellen jährlichen Anteils des Gesamtverteilungsbetrages pro Kantonalorganisation nicht überschreiten. Bei der christkatholischen Kantonalorganisation darf er sich auf maximal 200% belaufen.

23.7.2.5 Verwaltungskosten

Als Verwaltungskosten der Kantonalorganisationen (§ 19 Abs. 1 FIAG KG i.V.m. § 8 FIAV KG) gelten die zurechenbaren administrativen Aufwände, welche der Vollzug der Finanzausgleichsrechnung verursacht. Darunter fallen insbesondere Kosten für administrative Behördentätigkeit der Exekutive und der Legislative ggf. im ökumenischen Verbund (SIKO), vorberatende Kommissionsarbeit, eigene oder mandatierte Aufwände für die entsprechende Rechnungsführung (z.B. Dienstleistungshonorare, direkte Personal- und Personalnebenkosten).

Die Verwaltungskosten müssen im Vergleich zum jährlichen Anteil der Kantonalorganisation verhältnismässig sein (§ 8 FIAV KG). Als verhältnismässig gilt bei der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kantonalorganisation ein Verwaltungsaufwand von maximal 10% des jeweiligen Gesamtverteilungsbetrags. Bei der christkatholischen Kantonalorganisation darf er maximal 22% betragen.

23.7.2.6 Finanzanlagen

Die Kantonalorganisationen sind angehalten, die Anlage ihrer überschüssigen Mittel nach den Ausführungsbestimmungen nach Kapitel «Rechnungsführung», Ziffer 18.9 «Kapitalanlagen», auszurichten. Es soll ein Anlagereglement erlassen werden.

23.7.2.7 Mittelverwendung Zinsertrag

Erträge aus der Anlage der Mittel aus dem Gesamtverteilungsbetrag sind in der Finanzausgleichsrechnung als Ertrag offenzulegen und dienen der Mittelverwendung nach § 19 Abs. 1 FIAG KG.

23.7.2.8 Eigenkapital / Zeitgerechte Verwendung

Das *Eigenkapital* der Finanzausgleichsrechnung umfasst in der Regel einen Ertragsausgleichsfonds sowie den Bilanzüberschuss.

Die *Ertragsausgleichsreserve* dient als finanzpolitische Reserve im Sinne der Bestimmungen im Kapitel «Finanzielle Steuerung», Ziffer 16.5 «Finanzpolitische Reserve»: Die Mittel stehen als Sicherheitsbestand oder Schwankungsreserve zur Verfügung. Einlagen oder Entnahmen können nach Massgabe von finanzpolitischen Überlegungen getätigt werden.

Die Konten der Rubrik *Bilanzüberschuss* bilden die freie Reserve der Kantonalorganisation ab, welche einerseits zur Deckung von Aufwandüberschüssen respektive Einlagen von Ertragsüberschüssen zur Verfügung steht.

Weitere Eigenkapitalien sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Sofern thematische Fonds im Eigenkapital gebildet werden, wird ein entsprechendes Reglement nach Kapitel «Bilanz», Ziffer 13.7.2 «Fonds im Eigenkapital» vorausgesetzt.

Zeitgerechte Verwendung

Gemäss § 19 Abs. 4 FIAG KG sind die Mittel von der Kantonalorganisation zeitgerecht einzusetzen. Dieser Grundsatz impliziert, dass der Anteil der Mittel der Kantonalorganisation kurz- respektive mittelfristig nach den Vorgaben von § 19 Abs. 1 FIAG KG zu verwenden ist.

Gestützt auf das bisherige Gesetz über den direkten Finanzausgleich bestand eine Regelung¹, wonach festgelegt wurde, den höchstzulässigen Betrag der Rückstellungen (Konto 2040 nach HRM1) pro Synode kumulativ auf maximal 75% des durchschnittlichen Finanzausgleichsbeitrages der drei vorhergehenden Rechnungsjahre zu begrenzen. Diese Rückstellungen haben – neben dem Eigenkapital – als Schwankungsreserve dienen können, und zwar mit Blick auf das stark schwankende Aufkommen aus der Finanzausgleichssteuer. Diese Regelung war bis zur Einführung des neuen Finanzausgleichs befristet.

Ab 1.1.2020 ist der Gesamtverteilungsbetrag bis 2026 auf 10 Mio. Franken sowohl nach unten als auch nach oben fix festgelegt. Davon erhalten die Kantonalorganisationen sicher bis zum Jahr 2026 vier Mio. Franken oder 40%. Es besteht folglich mittelfristig kein Schwankungsrisiko (mehr) für die Kantonalorganisationen.

Damit die *zeitgerechte* Verwendung der Mittel durch die Kantonalorganisationen nach § 19 Abs. 4 FIAG KG sichergestellt ist, darf daher die Dotierung des Eigenkapitals pro Kantonalorganisation 160% des Gesamtverteilungsbetrages des Jahres 2020 mittelfristig, d.h. bis zum Jahr des Vorliegens der ersten Leistungsbilanz nach § 20 FIAG KG, nicht übersteigen.

23.7.2.9 Anhang

Detaillierter Ausweis (sofern nicht in der Finanzausgleichsrechnung detailliert ersichtlich):

- Auflistung der Beiträge an eigene Arbeits- und Fachstellen im Berichtsjahr;
- Beiträge an Dritte unter namentlicher Nennung von Institution und Betrag gegliedert nach wiederkehrend (Grundlage Leistungsvereinbarung) und einmalig;
- Zugesicherte Investitionsbeiträge, gegliedert nach Kirchgemeinden, Jahr der Zusage und Objektbeschreibung;
- Darstellung der Anlagestruktur der Wertschriften und Anlagepapiere.

23.7.3 Vorgehen beim Übergang per 1.1.2020

Mit Inkraftsetzung dieser Ausführungsbestimmungen haben die Kantonalorganisationen ihre Eröffnungsbilanz für die Finanzausgleichsrechnung per 1.1.2020 nach den kantonalen Kontenplanvorgaben umzugliedern. Das Departement vertreten durch das Amt für Gemeinden nimmt eine entsprechende separate Prüfung (Kontrolle) vor.

Mit der Erstellung dieser Eröffnungsbilanz ist es aufgrund der Neugliederung zulässig, verfügbares Eigenkapital direkt als separate *altrechtliche* Rückstellungen für Investitionsbeiträge (Konto 20850.02) in der neuen Bilanz (Eröffnungsbilanz per 1.1.2020) einzustellen. Da es sich um altrechtliche Kapitalbestände handelt, kommt die Bestimmung über den Maximalbestand nach Ziffer 23.7.2.4 «Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden», Buchstabe b bei diesen nicht zur Anwendung. Die so rückgestellten Mittel sind nach § 19 Abs. 1 lit. c FIAG KG für Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden verwendbar, wobei die Limitierung auf 20% für diese altrechtlichen Mittel nicht zum Tragen kommt. Im Sinne von § 19 Abs. 4 FIAG KG sind diese Mittel zeitgerecht, also bis Ende 2026, einer Verwendung zuzuführen.

23.7.4 Rechenschaftsablage an Kanton

Die Kantonalorganisationen haben dem Regierungsrat jährlich auf der Grundlage von § 19 Abs. 6 FIAG KG Rechenschaft über die Verwendung des Anteils nach § 19 Abs. 1 FIAG KG abzulegen. Die jeweiligen Prüfungsorgane der Kantonalorganisationen sind angehalten, die ordentliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Dazu gehört auch die Bestätigung, dass die vorliegenden Ausführungsbestimmungen eingehalten sind. Im Weiteren behält sich das Departement vor, gestützt auf § 215 GG, eigene diesbezügliche Prüfungshandlungen vorzunehmen.

¹ RRB Nr. 2007/1001 vom 12.06.2007 sowie RRB Nr. 2017/2150 vom 19.12.2017